



Aktualisierte Fassung vom 19. November 2009
gemäß Bescheid des MWK vom 15. Juli 2009
und Senatsbeschluss vom 11. November 2009

Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart für den postgradualen Studiengang Konzertexamen

Aufgrund von § 8 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 3.12.2008 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart am 6.5.2009 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den postgraduale Studiengang Konzertexamen beschlossen. Die Ordnung wurde vom Rektor am 7.5.2009 genehmigt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angezeigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil und Studienordnung

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten

B. Prüfungsordnung

- § 6 Zweck der Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungskommissionen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsprotokoll
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Umfang und Durchführung der Prüfung
- § 15 Urkunde
- § 16 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 18 Erlöschen des Prüfungsanspruches
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Beurlaubung
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

A. Allgemeiner Teil und Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die postgraduale musikalisch-künstlerische Ausbildung in den Instrumentalfächern sowie in den Fächern Gesang, Dirigieren und Komposition.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die Möglichkeit bieten, ein solistisches Repertoire zu erarbeiten bzw. erworbene künstlerische Kenntnisse und Fähigkeiten auf hohem Niveau zu vertiefen.

§ 2 Zuständigkeit

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung die Zuständigkeit einer Fakultät (Fakultätsvorstand, Fakultätsrat und Studienkommission) vorsieht, ist die Fakultät III zuständig.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der postgraduale Studiengang Konzertexamen setzt ein Master-Studium oder einen damit vergleichbaren Abschluss (KA oder Äquivalent) mit überdurchschnittlicher Benotung voraus. In besonders begründeten Fällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, kann das Studium des Studiengangs Konzertexamen auch bereits nach dem Bachelor-Studium aufgenommen werden.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; hierin ist die Prüfungszeit enthalten.
- (2) Bei Studierenden mit Kind verlängert sich die Prüfungsfrist. Entscheidungen über die Dauer der Verlängerung trifft der zuständige Prorektor.
- (3) Das Studium umfasst den Unterricht im Hauptfach im Umfang von 2 Semesterwochenstunden sowie je nach gewähltem Hauptfach evtl. Zusatzleistungen nach Abs. 3.
- (4) Studierende der Orchesterinstrumente sind verpflichtet, an zwei Projekten des Hochschul-sinfonieorchesters mitzuwirken.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹ und dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

¹ Bologna-Länder sind die 29 Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (3) Zur Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Studiendekan eine Stellungnahme des für Studienangelegenheiten zuständigen Prorektors sowie in Zweifelsfällen eine Stellungnahme der Kultusministerkonferenz einholen.

B. Prüfungsordnung

§ 6 Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs Konzertexamen. Mit der Prüfung wird nachgewiesen, dass der Absolvent über herausragende künstlerische Kompetenzen verfügt, die es ihm ermöglichen, in seinem Fach solistische und weit überdurchschnittliche Leistungen zu erbringen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektor, die Studiendekane sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Rektor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Prorektor übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fakultäten über die Prüfungsangelegenheiten und die Entwicklung der Studienzeiten.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 8 Prüfungskommissionen

- (1) Der Rektor bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren. Die Prüfungskommission der Repertoireprüfung in den Instrumentalfächern und Gesang besteht aus dem Vorsitzenden und je einen Vertreter der Institute Streichinstrumente, Blasinstrumente, Klavier, Orgel, Gesang und Dirigieren. Der Kommission können zusätzlich bis zu drei Lehrer des Hauptfachs angehören. Die Prüfungskommission der weiteren Prüfungsteile (vgl. § 14 Abs. 1) besteht aus mindestens drei Hochschullehrern möglichst des betreffenden Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Rektor bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten sein. Es können auch externe Prüfer bestellt werden. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) Der Prüfungskommission können nur diejenigen Lehrer des betreffenden Instituts angehören, die Hauptfachunterricht erteilen. Andere Lehrer des gleichen Instituts können nur dann einer Prüfungskommission angehören, wenn Lehrer nach Satz 1 nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

| | |
|----------------------------|-----------------------|
| mit Auszeichnung bestanden | = 0,0 – 0,4 |
| sehr gut bestanden | = 0,5 – 1,4 |
| gut bestanden | = 1,5 – 2,4 |
| bestanden | = 2,5 – 3,0 |
| nicht bestanden | = schlechter als 3,0. |
- (2) Die Prüfungskommission stellt die Bewertung der Prüfungsleistungen einvernehmlich fest. Kommt kein Einvernehmen zustande, wird mit Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen für die einzelnen Prüfungsteile. Dabei werden Ziffern ab der zweiten Stelle nach dem Komma ersatzlos gestrichen.

§ 10 Prüfungsprotokoll

- (1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und wird den Personalakten des Kandidaten beigelegt.
- (2) Es muss enthalten:
 - Name und persönliche Daten des Prüfungskandidaten
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
 - die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission
 - die Bewertung
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12 Öffentlichkeit der Prüfungen

- (1) Konzerte, Aufführungen und Vorträge sind öffentlich. Andere Prüfungsteile, die schriftlichen ausgenommen, sind hochschulöffentlich. Der Rektor kann bei schwer wiegenden Gründen auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.
- (2) Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Beginn und Dauer der Anmeldefristen für die Prüfungen werden vom Senat beschlossen und durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen
 - Programmvorschläge für die einzelnen Prüfungsteile nach Maßgabe der Anlage. Diese sind mindestens vier Wochen im Voraus einzureichen.
 - Nachweise über die Teilnahme an zwei Projekten des Hochschulsinfonieorchesters;
 - eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Solisten-Prüfung oder eine ähnliche Prüfung in dem betreffenden Fach an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie ist zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder der Kandidat länger als sechs Semester exmatrikuliert ist. Sie soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

§ 14 Umfang und Durchführung der Prüfung

- (1) In den Instrumentalfächern und im Fach Gesang besteht die Prüfung aus drei Teilen:
 - a) Repertoireprüfung
 - b) Recital-Prüfung
 - c) Werk für Soloinstrument bzw. Stimme und Orchester bzw. Ensemble.
Alle Prüfungsteile finden mit Klavierbegleitung statt. Auf Empfehlung der Prüfungskommission von Prüfungsteil c) bietet die Hochschule den Absolventen des Studiengangs Konzertexamen die Teilnahme an einem Sonderkonzert an, in dem die Absolventen Teile ihres Konzertes mit Orchester spielen können. Die Empfehlung ist im Protokoll zu vermerken.
- (2) Der Prüfungsumfang in den Fächern Komposition und Dirigieren sowie die fachspezifischen Angaben zu den in Abs.1 genannten Fächern sind der Anlage zu entnehmen.
- (3) Besteht die Hauptfach-Prüfung aus mehreren Teilen, so sind in allen Teilen jeweils unterschiedliche Programme zu spielen. Die Wiederholung von Werken oder Teilen von Werken ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten allgemeinen Prüfungstermin möglich und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der nach Abs. 1 folgende Teil einer Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn der vorausgehende Teil bestanden ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich.

§ 15 Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Urkunde, in welcher die Daten und die Bewertung der Prüfung vermerkt sind. In der Urkunde wird die gesamte Prüfungskommission namentlich aufgeführt. Sie wird vom Rektor und/oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.
- (5) Die Urkunde darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Hochschule ausgehändigt werden.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin und spätestens nach einem Jahr möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor.
- (2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

§ 18 Erlöschen des Prüfungsanspruches

Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Anmeldung oder zum Zeitpunkt der Prüfung an einer anderen Musikhochschule des In- oder Auslandes immatrikuliert, erlischt der Prüfungsanspruch.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 20 Beurlaubung

Tritt ein Student des Studiengangs Konzertexamen während seines Studiums eine Stelle in einem professionellen Orchester an, der ein Vertrag von mindestens 75% des vollen Dienstes zugrunde liegt, kann er auf Antrag für die Dauer des Vertrages, jedoch längstens für 1 Jahr vom Studium beurlaubt werden. Handelt es sich um eine feste Stelle mit Probejahr, so kann die Beurlaubung nur für die Dauer des Probejahres erfolgen.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Studierende, die ihre Prüfung bereits in Teilen nach § 14 Abs. 1 begonnen haben, können wählen, ob sie die Prüfung nach dem bisher geltenden Recht oder nach der neuen Prüfungsordnung abschließen. In allen anderen Fällen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung.

Stuttgart, den 7. Mai 2009

Prof. Dr. Werner Heinrichs, Rektor

Anlage:
Prüfungsanforderungen